

Satzung

des Landesverbandes bayerischer Tiefbohr-und Brunnenbauunternehmen e.V.

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 25. April 2017)

Name, Sitz

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen Landesverband bayerischer Tiefbohr-und Brunnenbauunternehmen e.V. Sein Sitz ist München.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Günzburg.
- (3) Der Landesverband ist eine juristische Person des privaten Rechts.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister des Registergerichts München unter der VR 7478 eingetragen.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesverbandes umfasst die Gewerbebranche:
Bohrungen aller Art und Brunnenbau.

Aufgaben

§3

- (1) Der Landesverband hat die Aufgabe
 1. die Belange der Mitgliedsfirmen in Bayern wahrzunehmen;
 2. die Mitgliedsfirmen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen;
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf

Verlangen Gutachten zu erstellen.

- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.
- (3) Ihm obliegt die Beratung, Betreuung und Vertretung seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem, berufsständischem sowie technischem Gebiet.
- (4) Der Landesverband -kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
 1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen;
 2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern.
- (5) Der Landesverband schließt keine Tarifverträge ab. Tarifverträge werden einheitlich von der Dachorganisation der bayerischen Bauindustrie und dem bayerischen Baugewerbeverband abgeschlossen.

Mitgliedschaft

§4

- (1) Mitglied des Landesverbandes können Brunnenbau- und Tiefbohrbetriebe werden, die seit mindestens 5 Jahren im Brunnenbau- und Tiefbohrbereich entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 tätig und im Handelsregister eines deutschen Registergerichtes eingetragen sind .
- (2) Voraussetzung einer Mitgliedschaft im Landesverband ist die Zertifizierung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120.
- (3) Dem Aufnahmeantrag sind Unterlagen beizufügen, durch die die mehr als 5-jährige Tätigkeit (Absatz 1), die Eintragung im Handelsregister (Absatz 1) sowie die Zertifizierung (Absatz 2) nachgewiesen werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand des Landesverbandes. Sollte die Aufnahme dem Landesverband vom Gesamtvorstand abgelehnt werden, kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5) Das neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, die dem fiktiven Anteil jeder Mitgliedsfirma am Gesamtvermögen des Landesverbandes entspricht.

§5

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss.

§6

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Landesverband hat durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens .6 .Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 1. Wenn sie trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen.
 2. Wenn sie trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes nicht befolgen.
 3. Wenn sie sich trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug befinden.
 4. Wenn ihnen die Zertifizierung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 entzogen wird oder wenn sie nach zeitlichem Ablauf der Zertifizierung diese Zertifizierung nicht erneut beantragen und erhalten.
- (3) Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Landesverband bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§7

- (1) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Landverbandes oder auf den Fachgebieten besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Förderung des Verbandes

oder auf dem Fachgebiet besondere Verdienste erwerben oder ihn unterstützen oder auf dem Fachgebiet tätig sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes kooperative Mitglieder werden. Sie können zu den Mitgliederversammlungen geladen und mit beratender Stimme teilnehmen ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§8

Alle Mitglieder des Landesverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die vom Gesamtvorstand innerhalb seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes zu nutzen.

Organe

§9

Die Organe des -Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. a) der Gesamtvorstand
b) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
3. die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Landesverbandes.

§11

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt.

Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Gesamtvorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten:
 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die -im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind; die Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz unter gleichzeitiger Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 3. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
 4. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse.
 5. Die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesverbandes.
 6. Die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
 - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
 - c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
 - d) die Anlegung des Vermögens des Landesverbandes;
 - e) die Aufnahme von Anleihen.
 7. Die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Landesverbandes.
 8. Die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Hauptgeschäftsstelle.
 9. Die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei anderen Verbänden.
 10. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes.

§ 12

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesverbandes handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss über Angelegenheiten gültig, die nicht im § 12 Abs. 2 angeführt sind, wenn alle Stimmberechtigten befragt worden sind und mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Neuwahl des Gesamtvorstandes, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Landesverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind abgesehen von § 13 Abs. 2 zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden sind während der im Urteil bestimmten Zeit,
 2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Vorstand

§ 13

I.

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern, von denen zwei den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) bilden.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes. Das Präsidium vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband je einzeln.

II.

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Bestimmungen der Satzung anderer Organen vorbehalten sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere

- a) die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums aufzustellen;
 - b) den alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzustellenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und zu prüfen;
 - c) die von den Mitgliederversammlungen zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten.
- (2) Das Präsidium hat
 - a) die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen;
 - b) Richtlinien für die Geschäftsführung des Landesverbandes aufzustellen;
 - c) die Geschäftsführung des Landesverbandes zu überwachen;
 - d) die Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen und Organen des Landesverbandes sowie die Arbeit der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu koordinieren und aufeinander abzustimmen;
 - e) das Vermögen des Landesverbandes nach den Beschlüssen und Richtlinien der

Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu verwalten;

- f) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich auszulegen mit der Maßgabe, dass diese Auslegung gilt, bis das entsprechende Organ etwas anderes bestimmt;
- g) in Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschieb dulden, Maßnahmen zu treffen. Es hat in diesen Fällen die nachträgliche Billigung des Gesamtvorstandes einzuholen.

III.

- (1) Für die Besetzung des Präsidiums gelten folgende Grundsätze:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl je in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren vom Gesamtvorstand gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (2) Der Gesamtvorstand wird nach folgenden Grundsätzen gewählt:

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gemeinsam in einer Wahlhandlung und geheim. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn dies beantragt wird und niemand widerspricht.

- (3) a) Sämtliche zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand und dieser den Vorsitzenden und Stellvertreter. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

IV.

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (2) Vor Ablauf der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen eine Neuwahl des Gesamtvorstandes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 14

- (1) Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Präsidiums, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Jede Sitzung des Gesamtvorstandes beginnt mit einer Fragestunde, in der das Präsidium unter Zugrundelegung der Tagesordnung über seine Sitzung detailliert berichtet und Fragen beantwortet. Soweit Personalfragen angesprochen werden, erfolgt die Erörterung ohne den Geschäftsführer.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes zählt die Anwesenheit der Vertreter nur im Vertretungsfalle mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser abwesend, die Stimme des Stellvertreters.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, wenn auf ihren Antrag oder auf Veranlassung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes nach der Tagesordnung ein Sachverhalt erörtert wird, der den von ihnen vertretenen Ausschuss speziell betrifft; sie haben in diesen Fällen in den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratende Stimme.

§ 15

- (1) Der Vorsitzende ist befugt, den Landesverband im Auftrag der zuständigen Vorstandsgremien nach außen allein zu vertreten. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Vorstandsgremien gebunden. Im Falle seiner Verhinderung kann er ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit seiner Vertretung schriftlich beauftragen, wobei der Fall der Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden braucht.
- (2) Alle Urkunden, die den Verband mit Beträgen über Euro 5.000,00 verpflichten, sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Ist dem Verband gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Als Ausweis des Vorsitzenden genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des zuständigen Vorstandsgremiums, dass die darin bezeichnete Person zur Zeit Vorsitzender des Verbandes und als solcher nach der Satzung vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist.
- (5) Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Im Übrigen erfolgt die Erledigung des

laufenden Geschäftsverkehrs durch die Geschäftsführung gemäß § 17 aufgrund der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung.

§ 16

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Gesamtvorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch Beschluss regeln.

Geschäftsführung

§ 17

Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Landesverbandes wird eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird, eingerichtet. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium wahrgenommen.

Ausschüsse

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Mitglieder nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, besteht aus zwei Personen. Er wird auf die Dauer eines Jahres gewählt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Er hat öfters, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine unvermutete Kontrolle der Kasse sowie der Bank- und Postscheckkonten vorzunehmen.
 - b) Vor der Erstellung der Bilanz hat er eine rechnerische Prüfung der abgeschlossenen Gesamtkosten durchzuführen.
 - c) Beim Vorliegen der Bilanz hat er zu prüfen, ob Bilanz und Abschlusszahlen übereinstimmen und ob die im laufenden Haushaltsplan ausgeworfenen Beträge eingehalten worden sind.
 - d) Er hat ferner zu prüfen, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind.Der Rechnungsprüfungsausschuss hat vor der Jahreshauptversammlung dem Gesamtvorstand über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit Bericht zu erstatten; er kann dabei dem Gesamtvorstand Anregungen geben und Wünsche mitteilen.
- (3) Zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte weitere Ausschüsse bilden, die sich aus ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter zusammensetzen. Die

Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig einzuladen, haben jedoch Stimmrecht nur im Vertretungsfalle. Diese Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Gesamtvorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt der Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilnehmen. Zur Beratung besonders dringlicher Fragen kann der Gesamtvorstand außerdem Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt ist.

- (4) Die Wahlperiode der zeitlich nicht begrenzten Ausschüsse entspricht der des Gesamtvorstandes.

Haftung

§ 19

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Geschäftsführung und die Mitglieder der Ausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.
- (2) Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Entschädigung

§ 20

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt.
- (2) Erforderliche Barauslagen werden erstattet, müssen aber vom Gesamtvorstand genehmigt sein.

Haushalts- und Kassenführung

§ 21

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gesamtvorstand des Landesverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr ausgewiesen sind. Der Haushaltsplan

ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Der Gesamtvorstand des Landesverbandes hat alljährlich eine Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beiträge

§ 22

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesverbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesverbandes können Gebühren erhoben werden.

Änderung der Satzung

§23

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur beschließen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter erschienen sind. Ist diese Zahl bei der ersten angesetzten Abstimmung nicht erreicht, so hat der Gesamtvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt.
- (3) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Auflösung des Landesverbandes

§ 24

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist beim Gesamtvorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.

- (2) Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine ausserordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
- (3) Die Auflösung des Landesverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (4) Der Beschluss der Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr sowie die bereits umgelegten ausserordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes obliegt.
- (6) Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Fall der Auflösung die letzte ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen finden die §§ 41 -53 BGB entsprechende Anwendung.

§ 25

Die Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben.

Günzburg, den 31.05.2017

Rechtsverbindliche Unterschriften

Sebastian Tafelmeier, Kaufmann, Hochöd 4, 84416 Taufkirchen/Vils, geb.
26.1.1962, Vorsitzender des LBT e. V.

Stefan Schiessl, Dipl. Ing. (FH), Aberthamer Str. 6a, 89362 Offingen, geb. 05.11.1971,
Hauptgeschäftsführer des LBT e. V.